





Eil in der abgewichenen dißjährisgen Genfchweren und langwierigen Campagne, ben denen Corps in Fratien und am Aber-Rhem/fehrviele Mannschafft absgegangen/also/daßetlicherausend Regegangen/also/daßetlicherausend Regerausen

cruten vor die infanterie, besage der gehaltenen Mufterungen und einaekommenen Bisten erfordert / welche eiligft zufammen gebracht werden muffen/ umb die Regimenter und Bataillons / zeitig ins Feld fellen zufonnen / mit der Afficirer Berbung es aber fehr langfam von frate ten gehen wurde / ehe die Regimenter complet werden; Alf haben Se. Monigl. Majeftat in Breuffen/ 2c. Anfer allergnadigfter Derralleranadigft relolviret/fothane Recrüten auf das Wonigreich Breuffen und Thro gefambte Reichs-Provincien und Bande dergestalt repartiren zu laffen/daß die Städte und das Land die Leute aufbringen/ und folche an die nechfte Bestungen und angewiesene Sams mel Blage der Regimenter ablieffern follen; Und da die Repartition nicht nach Proportion des Monathlichen Contingents, sondern nach Angabl der Städte und Dorf fer in jeder Provintz, eingerichtet werdenkonnen/gestalt ben der Berbung oder Aufbringung der Mannschafft/nicht fo wol auf den Geld Beytrag und das Monatliche Contributions-Contingent, als auf die menge der Simoohner und Unterthanen zu sehen ist / vorjezo auch angemer det worden / wann die Städte ein proportionirliches Quantum von Mannschafft zu liessern übernehmen / daß an einigen Orten zwei / dreu und mehr Obesser / nur einen Mann aufbringen dürssen / und solchem nach zu denen Recrüten gar leicht zu gelangen / anerwogen wol kein Ort verhanden/da nicht ein Mann der zu Arieges Diensten tüchtig und geschätist zu sinden / welcher dem Publico nichts beyträget / und also ohne præjuditz des Sandes und der Daus Wirthschafft/wol zu entrathen; So soll ben solcher Werbung folgende Methode beobachtet werden:

Zuforderst mussen die groffen Anfosten / welche die Unterthanen hiebevor auf die Berbung gemendet / abgeftellet werden/ und wird es die Werbung meraflich facilitiren / zum Rriege fich auch freuwillige Leute finden/ mannein oder der andere Ort mit gemiffen Werls die autwillia Dienste nehmen/etwa auf 4. bif 6. oder mehr Jahre capituliret/zumahlen nach Verlauf foldber Zeit / einem ieden von seinem Savitain ohngehindert seine Dimission gegeben werden folle/im Berweigerunge , Kall aber / bat fich ein jeder der auf obige Bert freuwillig Dienfte genommen/ ben dem commandirenden Officirer des Regiments oder Bataillone zu melden/ und ben demfelben auf Borzeigung feines darüber in Sanden habenden Zettels/feinen fcbrifftlichen Abschied zu suchen/und daibm solcher alda auch difficultiret werden folte/ es ben der erften Mufterung benen Königlichen Commiflarien anzuzeigen / die dann wegen deffelben Befrenung / beborige Verfügung zu thun wiffen merden/alfo/dag niemand über die verglichenen Sabre/wer nicht Luft dazu bezeiget/ oder mit feinen Cavitain nicht von neuen capituliret/au fernern Kriges Dienften wieder feinen Billen/ gezwungen werden folle/dagegen aber muffen die Städte und Dörffer welche dergleichen Leute gelieffert/ ander abgehenden stellen/wieder andere tüchtige Mannichafft aufbringen/zu dem Ende darüber ben jedem Amee/ Stadt und Berichts Obrigfeit ein Protocoll zu halten / worinnen Machrichtlich zu verzeichnen/wann und auf wie wiel Jahre/ein jeder sich engagiren: Se follen auch

- Die jenigen welche auf 6. und mehr Jahre frenwillig Dienste nehmen/nach Berlauff folder Zeit/aufihr allerunterthaniaites Anfuchen im Gr. Konial. Majeffat Königreich und Reiche Landen/nehmlich/die Sandwerder entweder mit Freymeister . Stellen oder daß diefelben in denen Sunften ohne Entgeld und sonder Berfertigung ei ned Meifterfrude/aufgenommen/begnadiget/denen aber fo fein Mandwerd erlernet/und fich in den Städten oder auf dem Lande/Burgerlich und Saublich niederlassen wollen/ das Burger-oder Nachbahr, Recht geschendet/selbige in den Bemeinden aant frey aufgenorften und neben dem ihnen auf gewisse Jahre Frenheit von Nachbahrlichen Oneribus, als Berbeaund Einquartirungs Toffen / Sug und Bachten/Bolffe-Jagten und Bothen lauffen/ auch was das Bürger-und Rachbar-Recht/fonft mehr mit fich brin. get/gestattet werden specificacides the during our negritory
- 3. Einem jeden von solchen anzuschaffenden Reckiten/er werde obgedachtermassen entweder frenwillig geworben/oder vom Lande angewiesen/undabgeliesser/sollen micht mehr als 2. Arhir. zum Dand-Gelde/ von den Grädten und Börstern/so selbige ausstein/und dazu auch noch 2. Arhir. von den Regimenrern so die Beute bekommen/baar und ohne daß ihnen solche ausst die eine oder andere Artwie dem Verlaut nach/von emigen Officirern vormahls gescheben senn solle/anzu rechnen/oder zu decourtien/gezahlet werden.

2 2

4. Die Auffnehmoder Auffbringung solcher Recruten/muß gank geheim gehalten werden/und in jeder Proving und Scenfe/ an einen gewissen Tage/ und zwar wo es seyn fan/ durchgehends überall den 15. Januarii des herannahenden 1706. Jahres/geschehen/wann zusorderst in denen Städten von den Magistraten/und auffdem Lande von denen Beambten/oder jedes Dris Gerichts. Obrigteit/die jenigen so man aufzuheben und abzugeben gemeinet ist/unvermerch annotivet worden/ um da durch zu verhüten/ daß nicht so viel Beuthe wie vormahls geschesen/ der Berbung halber aus dem Bande gejaget werden.

5. Die an zuwerbende Recruten werden vorgedachter maffen entweder an die nechften Bestungen oder Regimenter au Tuß gegen der commandirenden Afficirer bei glaubte Scheine weßhalb an jede Proving / wohin ihr Quantum abzugeben / noch nähere Notification und Ordre ergeben foll/abgelieffert/welche Scheine oder Duitungen/von den Commissariaten/Ober-Steuer Directoris und Land-Rathen auch Krieges-und Steuer-Commiflarien jeder Broving und Diftricts eingefordert und ben Endiauna des Monathe Januarii 1706. an das Ris nigliche General-Rrieges-Commiflariat, permittelft einer richtigen und deutlichen Specification, in welcher ein ie der mit Bor-und Zunahmen / Alter/ Profession, und Baterland/auch ob er geheurathet und Kinder habe oder nicht? zu verzeichnen/eingeschicket werden muffen/damit Geiner Ronigl. Majeffat in aller Unterthanigfeit ange zeiget werden konne / ob und welcher gestalt dieselben ihre mabl Recruten auffgebracht und abgelieffert / und in mas für Beuthen folde bestanden.

6 Da auch von einigen Provincien Klage geführet worden/ daß die Officiver offtmasils dem Vande allerhand Difficultäten/ ben Abgebung der Teuthe/wegen derselben Lan-

83

Bange und Broffe auch unter andern nichtigen Bormand gemachet/und solche nicht annehmen wollen/ wann nicht nach ihren Verlangen/andere Rerls an die Stelle gelieffert worden/einige Officirer dem Bericht nach/ fich auch gar unterstanden haben sollen/dafür Beld zu nehmen/und dem Lande mit continuirlicher Werbung beschwerlich zu fallen/ ia so gar/ wann der Band-Manneinige Leuthe geworben/ und foldbe ablieffern wollen diefelbe ohne erhebliche Arfathe reculiret und wann sie dimittiret gewesen / dennoch nachhero durch besonders dazu bestellete Goldaten angehalten und weggenommen worden ; Beine Monigl. Majeftat aber dergleichen unzuläßige Dinge durchaus nicht weiter gestatten wollen; Sobefehlen Dieselbe hiemit aller yignadigft/daß alle Recruten ohne Unterfcheid der Sanac und Broffe / wann diefelben zu Drieas Diensten geschickt fenn/und nicht zu Dindisch aussehen/auch nicht mit Krandbeiten oder andern Leibes Bebrechen behafftet / und micht unter 20. auch nicht über 45. Aabralt fenn/ ben Bermens dung harter Straffe, so fort ohne einige Widerrede auff gethane Anzeige abgefordert und angenommen/ auch zu dem Ende diejenigen/welche an die Bestungen abgelieffert merden/ von dem Commendanten mit Susichung noch eines Officiers von der Barnison/ben den Regimentern aber/von dem commandirenden Officirer und dem necht daben wohnenden Rand-Rath/ Commillario, oder dazu Deputirten vom Lande und Stadten/auff Anfuchen der Stadte und Dorffer so die Leuthe angeschaffet / also fort Sund ohne Auffenthalt/auch ohne Verurfach-und Erlegung einiger Soften / judiciret und darunter von ihnen nach ihren Bfligftenverfahren werden folle/ wiedrigenfals aber und wann die Regimenter / oder die zu Werbung commandirte Officirer/in Annehm-oder Abholung der anges worbenen Leuthes ohne erbebliche Atrsaches sich difficil erweisen/

weisen / und dem Lande dadurch Unkosten verursachen/
sollen dieselben solche zu erstatten schuldig seyn/ und dazu
noch mit gebührender Steasse dassir angesehen werden/
und weil

7. Auch verlautet / daß umb Meinachten/ da die Wiechte ihre Dienste zuverändern pflegen/ihrer viele von eingebohrnen Unterthanen/ausser Landes in Dienste geben/ und so dan wohl gar in frembde Wriegs Dienste gerathen/ solchen aber so viel möglich vorzubengen ist; As sollen dergleichen Dienst-Anechte solchen fals/wannes zur Notik sommet/ingeheim aussgezeichnet/ angehalten und zu Behueff der jetzigen Recrutirung abgegeben werden.

8. Die jenigen Dörffer so zusammen einen Werlaufstringen sollen/haben sich wegen der Wersohn zu vereinigen/ und solche Præcaution zu gebrauchen / damit sie derselben bis zu Auffrestmeund Abgebung versichert senn mögen.

Sis foll auch

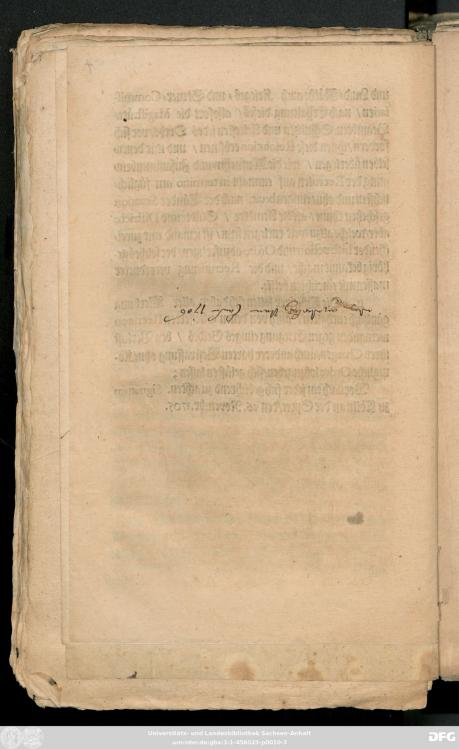
maliant

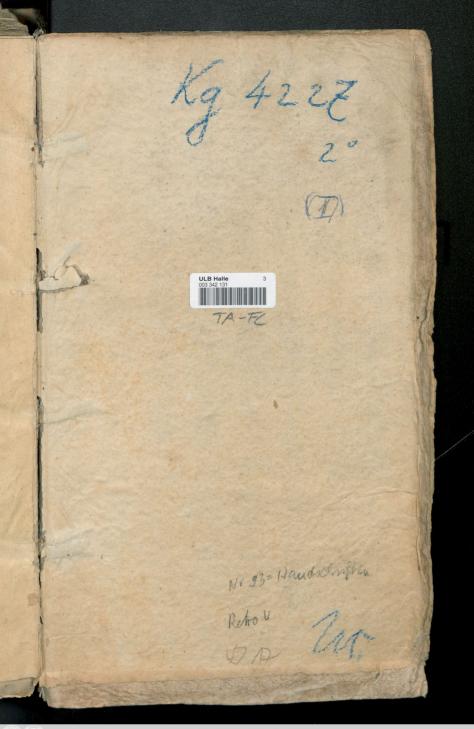
9. Feder Brovintz/ Erense oder Dittricte fren ste. hen/die ihnen zugeschriebene Anzahl Recruten/entweder auff die Anzahl der Torsfer/oder der Sinwohner und Unsterthanen/ oder auch nach der Bueffen Zahl zu repartiven/ wann daben nur ein solcher modus, welcher vor den æquitabelsten zu halten/ gewehlet und darunter so formig stene als contribuable Büther übersehen werden; sonsten mussen

10. Am Königreich Brensen und in denen übrigen Königlichen Banden/Diftricken und Crensein/die Regierungen / Commissariate, Ober & Steuer Directoria und Land, Rathe auch Krieges, und Steuer, Commissarien, nach Erhaltung dieses, alsosort die Magisträte, Beambten/Shulken und Aeltesten jedes Orths/vorsich fordern/ihnen diese Resolution erössinen, und mit denen selben überlegen, wie die Aufnehmund Zusammenbringung der Recruten auf einmahl in termino aut füglichtlichsten und ohne einigen bruit, nach der Länder Sirvation geschehen könne, an die Aembter, Etädte und Districte aber/welche allzu weit entlegen seyn, ist iemand mit zureit Gender Instruction und Ordre abzusertigen/der solches gehörig besammt mache, und die Recrutirung verordneter massenmit einrichten helsse.

In Die Afficiert follen sich daben aller Werbung ganklich enthalten / auch von denen geliesserten Recruten niemanden gegen Erlegung einiges Geldes / ben Verlust ihrer Chargen/auch anderer harten Bestrassung ohne Königliche Ordre loßingeben/sich gelüsten lassen;

Bornach ein jeder sich gebührend zu achten. Signatum zu Colln an der Spree/den 26. Novembr. 1705.











ider abgewichenen dißjährt weren und langwierigen Campaey denen Corps in Italien und ain Rhein/fehrviele Mannschafft ab. gen/also/daßetligsetausend Ree, besage der gehaltenen Musteienen Bistenerfordert / welche st werden mussen/ umb die Regizeitig ins Feld stellen zukönnen / ing es aber sehr langsam von state e Regimenter complet werden; Majestät in Preussen/20. Anser lergnadigstresolviret/sothane Reich Breuffen und Ihrogesambte Bande dergestalt repartiren au ddas Land die Leute aufbringen/ Bestungen und angewiesene Samo nterablieffern sollen; Und da die Proportion des Monathlichen ich Anzahl der Städte und Borf ngerichtet werdenkonnen/gestalt isvingung der Mannschafft/nicht